

beitragen möge, der Wiederherstellung der vollen Gemeinschaft zwischen unseren beiden Kirchen den Weg zu bereiten“ (vgl. *Osservatore Romano*, 1. 12. 1976).

Wie zu erwarten war, befaßte man sich in Chambésy auch mit dem *Standort der Orthodoxie im Ökumenischen Rat*. Einmal mehr wurde kritisiert, daß der ÖRK in seiner Arbeit das Gleichgewicht zwischen der „vertikalen“ und der „horizontalen“ Dimension verloren habe. Es fällt auf, daß der Kommissionsbericht in diesem Zusammenhang nur die Kritik erwähnt, die der Ökumenische Patriarch in seinem bekannten Brief aus dem Jahr 1973 geübt hat (vgl. HK, Mai 1974, 229), nicht aber in der Tendenz ähnliche, im Ton aber meist schärfere Stellungnahmen von Moskauer Seite. Gerade nach der Vollversammlung von Nairobi hatte sich gezeigt, daß innerhalb der Orthodoxie die Arbeit des ÖRK doch in unterschiedlicher Nuancierung beurteilt wird (vgl. HK, Juli 1976, 340f.). Gemeinsam wurde jetzt in Chambésy jedenfalls die Forderung erhoben, im ÖRK verstärkt mitzuarbeiten; gleichzeitig müsse aber in Genf die Bereitschaft wachsen, die orthodoxe Stimme zu hören, denn ohne die Beteiligung der Orthodoxie sei der ÖRK lediglich eine „Föderation protestantischer Kirchen“. Konkret wurde – auch das ist nichts Neues – verlangt, die Zahl der orthodoxen Mitarbeiter in der Genfer Zentrale zu erhöhen, nicht zuletzt in der Kommission für Glauben und Kirchenverfassung. Auf die Divergenzen, die speziell das Moskauer Patriarchat mit Genf in Sachen Menschenrechte hat, wurde nicht Bezug genommen. Dagegen wurde im Zusammenhang des 9. Konzilsthemas (s. oben) ein „klassisches“ Genfer Thema zumindest prinzipiell auch für die Orthodoxie übernommen, nämlich das der Zusammenarbeit (also weniger des Dialogs!) mit nichtchristlichen Religionen im Dienst für Frieden und Versöhnung.

Eine vorläufig positive Bilanz

Bereits vor Beginn der Beratungen in Chambésy nannte Metropolit Damaskinos Papandreou das Zustandekom-

men der Konferenz ein „historisches Ereignis“ (La Croix, 20. 11. 76). Ob dieses Prädikat zutrifft, wird sich erst nach weiteren Schritten auf dem Weg zum Konzil sagen lassen. Immerhin ist man offensichtlich ein Stück vorwärtsgekommen. Die Mühlen werden zwar weiterhin sehr bedächtig mahlen, aber bei orthodoxen Christen scheint doch vorsichtiger Optimismus zu bestehen, daß das „Große und Heilige Konzil“ Anfang der achtziger Jahre zusammentreten kann (vgl. SOP, Januar 1977).

Dafür spricht die Tatsache, daß man sich *auf eine Themenliste einigen konnte* und daß diese Liste Gegenstände nicht ausspart, die häufig Anlaß zum Streit gewesen sind (also vor allem die Probleme um Autokephalie und Diaspora). Ob die Themen allerdings dazu geeignet sind, dem kirchlichen Leben und der Verkündigung vom Konzil her entscheidende neue Impulse zu geben, ist nicht so sicher. Zu guten Prognosen gibt auch Anlaß, daß man sich für die Vorbereitung der Themen auf eine Methode geeinigt hat, die sowohl das lokalkirchliche Element wie interorthodoxe Kommissionen einbezieht. Dadurch kann – im Prinzip – leichter erreicht werden, daß die Arbeit einzelner Kirchen weder unterbewertet noch zur Norm für die gesamte Orthodoxie hochgespielt wird. Auch das Bekenntnis zur Weiterführung und Intensivierung der ökumenischen Kontakte ist auf der Haben-Seite der Konferenz von Chambésy zu verbuchen. Mit spektakulären Ergebnissen ist hier kurzfristig aber sicher nicht zu rechnen. Denn je zahlreicher die geführten Dialoge sind, desto zahlreicher werden auch die in ihrem Verlauf auftauchenden heiklen Fragen sein, über die – wie Erfahrungen zeigen – dann auch jeweils in den orthodoxen Kommissionen Einigkeit nicht von vornherein gegeben ist. Auch wenn man sich über die Schwierigkeit der Gespräche keinen Illusionen hingibt, sollte man das Faktum nicht unterschätzen, daß die Orthodoxie erhebliche Anstrengungen unternommen hat, um mit den großen christlichen Konfessionen zu bilateralen Kontakten zu kommen, und daß sie die Sache der Ökumene zu einem wichtigen Anliegen ihres Konzils gemacht hat.

Hans Georg Koch

Annäherung in der Papstfrage?

Zu einem neuen anglikanisch-katholischen Konsensdokument

Das neueste Dokument der gemeinsamen Internationalen Anglikanisch/Römisch-katholischen Kommission ist der Autorität in der Kirche mit Schwerpunkt Papstamt gewidmet. Es wurde am 18. Januar in London veröffentlicht und hat bereits beträchtliches Aufsehen erregt. Wir geben hier darüber einen ersten Bericht. Der Verfasser, Priv.-Dozent Günther Gaßmann, bisher Forschungsprofessor beim Ökumenischen Forschungsinstitut des Lutherischen Weltbundes in Straßburg und seit 1. Januar 1977 Präsident der Kirchenkanzlei der VELKD, hat als ständiger Beobachter

des Ökumenischen Rates der Kirchen an den anglikanisch-katholischen Beratungen teilgenommen. Den Wortlaut des Dokuments werden wir nach Möglichkeit in einer der nächsten Nummern abdrucken.

Die Entstehungsgeschichte der Kirche von England und der aus ihr hervorgegangenen Anglikanischen Gemeinschaft erklärt und macht deutlich, daß das Amt des Papstes eines der historisch tief verwurzelten kontroversen Probleme für das Verhältnis zwischen Anglikanern und rö-

misch-katholischer Kirche darstellt. Auf diesem Hintergrund ist es von größter Bedeutung, daß im vergangenen Monat – am 18. Januar 1977 – eine von der Internationalen Anglikanisch/Römisch-katholischen Kommission erarbeitete gemeinsame „Erklärung über Autorität in der Kirche“ in London der Öffentlichkeit übergeben werden konnte („Authority in the Church“, SPCK and Catholic Truth Society, London 1977). Im Rahmen des umfassenderen Themas der Autorität in der Kirche geht diese Erklärung von verschiedenen Seiten her auf die Frage des Papstamtes ein und bringt eine bemerkenswerte Konvergenz des Denkens in dieser Frage zum Ausdruck. Von daher ist mit Sicherheit zu erwarten, daß dieses Dokument große Beachtung in der Anglikanischen Gemeinschaft und in der römisch-katholischen Kirche finden wird. Da auch die anderen christlichen Kirchen mit der klassischen Kontroversfrage des Papstamtes konfrontiert sind, wenn auch in einem anderen historischen und theologischen Kontext, müßten auch sie diesem Versuch, den „garstigen“ Graben zwischen der römisch-katholischen Kirche und den anderen Kirchen an dieser Stelle zu überbrücken, größtes Interesse entgegenbringen.

Ergebnis einer intensiven Dialogperiode

Die *Internationale Anglikanisch/Römisch-katholische Kommission* ist die erste offizielle Dialoggruppe auf Weltebene, die einen gemeinsamen Text zum Thema der Autorität unter Einschluß des päpstlichen Primats und der päpstlichen Unfehlbarkeit vorgelegt hat. Ihr vorausgegangen war die nationale lutherisch-katholische Gesprächskommission in den USA, die bereits im Frühjahr 1974 ihren Bericht „Amt und universale Kirche“ verabschieden konnte (abgedruckt in: H. Stirnimann, L. Vischer und andere, Papsttum und Petrusdienst, Ökumenische Perspektiven 7, Frankfurt 1975 [vgl. HK, April 1974, 171f.]). Diese Kommission hatte sich aber auf den begrenzteren Komplex des päpstlichen Primats beschränkt und wird voraussichtlich gegen Ende dieses Jahres ihre Arbeit über die Frage der päpstlichen Unfehlbarkeit abschließen.

Die das anglikanisch/römisch-katholische Gespräch vorbereitende Kommission hatte bereits in ihrem *Abschlußbericht vom Januar 1968* den Themenbereich Autorität, Primat und Unfehlbarkeit für die zukünftigen Gespräche vorgeschlagen (vgl. G. Gaßmann, M. Lienhard und H. Meyer, Hrsg., Vom Dialog zur Gemeinschaft, Ökumenische Dokumentation II, Frankfurt 1975, 126 [vgl. auch HK, März 1968, 113f.]). Entsprechend befaßte sich eine Arbeitsgruppe der Internationalen Anglikanisch/Römisch-katholischen Kommission auf der ersten Kommissionssitzung 1970 in Windsor mit dem Thema „Kirche und Autorität“. Auf der folgenden Sitzung in Venedig im Herbst des gleichen Jahres wurde ein vorläufiges Arbeitspapier zu diesem Thema angenommen, in dem neben gemeinsamen Aussagen auch die unterschiedlichen anglikanischen und römisch-katholischen Positionen dargelegt

wurden (abgedruckt u. a. in: *Theology*, Februar 1971, 50ff.). Während dieser Sitzung beschloß die Kommission, sich zunächst auf die Themenbereiche Eucharistie und Amt-Ordination zu konzentrieren, mit denen sich ihre beiden anderen Arbeitsgruppen beschäftigt hatten. Das Ergebnis dieses Beschlusses waren die Konsensdokumente über die Lehre der Eucharistie (Windsor, Dezember 1971) und über Amt und Ordination (Canterbury 1975; beide Dokumente im Wortlaut in: HK, Februar 1974, 93–97). Die Kommission war nun frei, sich dem Thema der Autorität und damit auch der schwierigen Frage des Papstamtes zuzuwenden. Da ihre beiden vorliegenden Konsensustexte im angelsächsischen Bereich ein großes und überwiegend positives Echo auslösten, hatte sie überdies neue Zuversicht für die Bewältigung der vor ihr liegenden Aufgabe gewonnen. Sie benötigte drei längere Sitzungen (Grottaferrata 1974, Oxford 1975 und Venedig 1976), mehrere Zusammenkünfte kleinerer Arbeitsgruppen zwischen den Kommissionssitzungen sowie über 30 Arbeitspapiere und Stellungnahmen, um ihre Arbeit auf der Sitzung vom 24. August bis 2. September 1976 in Venedig mit einer gemeinsamen Erklärung abschließen zu können, die nun, nach Freigabe durch die zuständigen Autoritäten, veröffentlicht wurde. Während dieser intensiven Dialogperiode wurden Ergebnisse aus anderen Gesprächen, wie z. B. dem erwähnten lutherisch-katholischen Dialog in den USA, ebenfalls herangezogen.

Das Papstamt: ein Dienst der Treue aller Kirchen

Die nun vorliegende gemeinsame Erklärung über „Kirche und Autorität“ spiegelt in ihrem Aufbau den *Dialogprozeß der letzten drei Jahre* wider. Die zunächst angestellten grundsätzlichen, systematischen Überlegungen zur Autorität in der Kirche bilden den Inhalt der ersten beiden Teile. Ausgehend von der Herrschaft Christi als Ausdruck der höchsten Autorität im Himmel und auf Erden, werden im ersten Teil die *normative Bedeutung des Wortes Gottes* und die Christi Autorität aktualisierende *Rolle des Heiligen Geistes* als die beiden Grundelemente der „christlichen Autorität“ herausgestellt. Diese christliche Autorität verwirklicht sich in der Kirche, das zeigt der zweite Teil, in einem Prozeß der Beurteilung, Klärung und Rezeption, an dem die gesamte Koinonia und in deren Rahmen vor allem die ordinierten Amtsträger sowie auch andere Geistesgaben beteiligt sind. Der dritte Teil weitert die ekklesiologische Perspektive aus, indem er nun von der „Autorität in der Gemeinschaft der Kirchen“ spricht. Mehr noch, er dient als Übergang zu den abschließenden Teilen, indem er methodisch eine *Verknüpfung von systematischer und historischer Argumentation* einleitet und thematisch nun auch das Papstamt in den Blick faßt. Vollmächtiges Handeln und Verkünden der unter einem Bischof stehenden Ortskirchen kann nur in der Koinonia dieser Ortskirchen untereinander und miteinander geschehen. Dazu, so heißt es in diesem Teil weiter, bedarf es aber ver-

schiedener Organe und Instrumente: der Gemeinschaft der Bischöfe untereinander, der bindenden Entscheidungen von Konzilien und der besonderen pastoralen Episkopie eines Bischofs über die Bischöfe und Kirchen in einer bestimmten Region. Im Rahmen der historischen Ausbildung von „primatialen“ episkopalen Funktionen und Bischofssitzen wird die historische Entwicklung, die zur besonders hervorgehobenen Stellung des römischen Primats geführt hat, kurz angedeutet und die Entscheidungen des Ersten und Zweiten Vatikanums im Sinne einer besonderen bischöflichen Funktion des Bischofs von Rom für die Gemeinschaft und Einheit der gesamten Kirche interpretiert. Die Fehlentwicklungen in der theologischen Interpretation des Primats und in dessen Ausübung im Laufe der Jahrhunderte werden angesprochen und dem Ideal gegenübergestellt, daß der Bischof von Rom seine Aufsicht ausübt, um die Treue aller Kirchen gegenüber Christus zu schützen und zu fördern.

Der Weg hin zur Frage des päpstlichen Primats wurde auf diese Weise *vorbereitet*, ohne daß diese Frage aber näher behandelt wurde. Um zunächst das Thema der päpstlichen Lehrautorität einzuführen, setzt der vierte Teil noch einmal neu ein, indem er eingrenzend von der „Autorität in Angelegenheiten des Glaubens“ handelt. Die Voraussetzungen, Normen und Instrumente in der Verwirklichung des der Kirche übertragenen Auftrags, in jeweils neuen geschichtlichen Situationen die Wahrheit verbindlich zu formulieren und zu bezeugen, werden hier in ihrer dynamischen Wechselwirkung aufgeführt: Schrift, Glaubensbekenntnis, Konzilsentscheidungen, verbindliche Glaubenssätze, die Kirchenväter, die besondere Verantwortung der Bischöfe. Dieses ständige Ringen der Kirche um das autoritative Erfassen und Aussprechen der Wahrheit geschieht, trotz Irrtum und Versagen, im Vertrauen darauf, daß Christus seine Kirche nicht verlassen und der Heilige Geist sie in alle Wahrheit leiten wird. In diesem Sinne ist die Kirche vor dem Irrtum bewahrt („indefectibile“). Eingebaut in diesen Gedankengang ist nun, im Zusammenhang mit der Hervorhebung der Rolle der Konzilien in der Geschichte, der Hinweis auf das besondere Gewicht, das dem Römischen Stuhl aufgrund seiner Bestätigung von Konzilsentscheidungen allmählich zukam. Die hervorgehobene Lehrautorität dieses Stuhls wird auch in seiner Vollmacht, bei Kontroversen in Glaubensfragen einzugreifen, gesehen. Über diese historische Beschreibung geht der Text auch hier nicht hinaus.

Die bisherigen Erwägungen werden vom fünften Teil zusammenfassend und zugespitzt in der Beschreibung von „konziliarer und primatialer Autorität“ abgeschlossen. Dabei wird die *außergewöhnliche Bedeutung und Autorität von ökumenischen Konzilien* theologisch begründet und interpretiert und die Autorität und der Dienst eines Primas in einer Region differenzierend umrissen. Dem schließt sich die abschließende These über die Komplementarität beider Formen von Autorität und deren Verwirklichung auf der universalen Ebene an. „Wenn Gottes Wille für die Einheit in Liebe und Wahrheit der gesamten christlichen Gemeinschaft erfüllt werden soll, bedarf diese

allgemeine Struktur der komplementären primatialen und konziliaren Aspekte der der ‚Koinonia‘ der Kirchen dienenden ‚episkopé‘ der Realisierung auf universalen Ebene. Der einzige Stuhl, der einen Anspruch auf einen universalen Primat erhebt und der eine solche ‚episkopé‘ ausgeübt hat und noch ausübt, ist der Stuhl von Rom, der Stadt, in der Petrus und Paulus starben. Es scheint angemessen zu sein, daß in einer zukünftigen Einigung (der Kirchen) ein universaler Primat, wie er beschrieben worden ist, diesem Stuhl zukommen sollte.“

Bedeutende Konvergenz mit weitreichenden Konsequenzen

Die eigentlichen traditionellen „heißen Eisen“ der Kontroverstheologie tauchen erst im abschließenden sechsten Teil über „Probleme und Perspektiven“ auf. Zunächst wird noch einmal die „fundamentale Bedeutung“ des in diesem Text ausgesprochenen Konsensus über Autorität in der Kirche und, im besonderen, über die grundlegenden Prinzipien des Primats hervorgehoben. Erst bei der Hinwendung zu den spezifischen Ansprüchen des päpstlichen Primats und seiner Ausübung, so heißt es weiter, ergeben sich Probleme, deren Gewicht aber unterschiedlich beurteilt wird.

Diese Probleme werden in vier Punkten genannt, wobei immer sofort auch die Problemlösungen anvisiert werden:

- a) In der Vergangenheit wurde den petrinischen Texten im Blick auf die Ansprüche zugunsten des Römischen Stuhls ein größeres Gewicht beigemessen, als diese nach allgemeiner Auffassung rechtfertigen können. Allerdings vertreten heute viele römisch-katholische Theologen nicht mehr in jeder Hinsicht die frühere exegetische Position.
- b) Der vom Ersten Vatikanum im Zusammenhang mit den Nachfolgern Petri benutzte Ausdruck „*göttliches Recht*“ wird in der modernen römisch-katholischen Theologie nicht eindeutig interpretiert. In Antwort auf die hier angesprochene Problematik hat die Kommission einen der wenigen *systematischen* Sätze formuliert, mit dem die positive Aufnahme des päpstlichen Primats begründet wird und der entsprechend auch besonders beachtet und diskutiert werden wird: „Wenn er (d.h. der Ausdruck „*göttliches Recht*“, d. Vf.) verstanden wird als Bekräftigung dessen, daß der universale Primat des Bischofs von Rom Teil des Planes Gottes für die universale ‚Koinonia‘ ist, dann braucht er nicht Gegenstand von Meinungsverschiedenheiten zu sein.“ Wenn aber andererseits impliziert wird, so fährt die Erklärung fort, daß einer Kirche das volle Kirchesein so lange abgesprochen wird, als sie nicht in Gemeinschaft mit dem Bischof von Rom steht, dann bleibt eine Schwierigkeit bestehen, die für einige schlicht durch die Wiederherstellung der Gemeinschaft beseitigt würde, während für andere diese Implikation gerade mit ein Hindernis für die Aufnahme der Gemeinschaft sein würde.
- c) Die Erklärung spricht offen aus, daß Anglikaner angesichts der Lehre, daß der Papst in seiner Lehre unfehlbar sein kann, große Schwierigkeiten empfinden. Demgegen-

über wird auf die strengen Begrenzungen hingewiesen, die mit der Lehre der Unfehlbarkeit niedergelegt worden sind. Die unfehlbaren dogmatischen Definitionen des Papstes bringen nach Auffassung der römisch-katholischen Kirche den Glauben der Kirche zu Fragen der göttlichen Offenbarung zum Ausdruck – nicht mehr, aber auch nicht weniger. „Dennoch wurden durch die neueren mariologischen Dogmen besondere Schwierigkeiten geschaffen, da Anglikaner die Angemessenheit oder sogar Möglichkeit bezweifeln, sie als wesentlich für den Glauben der Gläubigen zu definieren.“ d) Schließlich wird auf die Sorge der Anglikaner angesichts des päpstlichen Anspruchs auf universale unmittelbare Jurisdiktion, deren Grenzen nicht deutlich abgesteckt sind, hingewiesen. Demgegenüber wird darauf hingewiesen, daß gemäß der Intention des Ersten Vatikanums der päpstliche Primat nur zur Aufrechterhaltung und niemals zur Unterminierung der Strukturen der Ortskirchen ausgeübt werden sollte. Auch bemühe sich die römisch-katholische Kirche heute, die juristische Sicht des 19. Jahrhunderts durch ein mehr pastorales Verständnis der Autorität in der Kirche zu ersetzen.

Trotz der angeführten Schwierigkeiten wird resümierend betont, „daß diese Erklärung über Autorität der Kirche eine bedeutsame Konvergenz mit weitreichenden Konsequenzen darstellt“. Sie wird in Verbindung gebracht mit den beiden vorausgegangenen Konsensuserklärungen und mit diesen den jeweiligen Autoritäten mit der Frage zur Prüfung unterbreitet, ob sie in diesen zentralen Fragen eine Einheit auf der Ebene des Glaubens zum Ausdruck bringen, die nicht nur Entscheidungen zur Herbeiführung einer engeren Gemeinschaft zwischen unseren beiden Gemeinschaften in Leben, Gottesdienst und Sendung rechtfertigt, sondern fordert.

Konkrete Schritte zu einer engeren Gemeinschaft?

Da eine eingehende Analyse und Beurteilung der Erklärung über „Autorität in der Kirche“ hier nicht möglich ist, müssen einige beurteilende Anmerkungen genügen. Es ist deutlich, das bestätigen die beiden Vorsitzenden der Internationalen Anglikanisch/Römisch-katholischen Kommission auch in ihrem Vorwort, daß ein voller Konsensus über das Amt des Bischofs von Rom noch nicht erreicht werden konnte. Andererseits wird im Text die bei den vorausgegangenen Konsensustexten über die Eucharistie und über Amt und Ordination geübte Zurückhaltung aufgegeben. Auf der Grundlage der im Blick auf die Frage der Autorität in der Kirche dokumentierten Konvergenzen und in Verbindung mit den beiden anderen Texten wird nachdrücklich die Auffassung vertreten, *daß die Bedingungen für konkrete Schritte auf eine engere Gemeinschaft zu nun gegeben sind.*

Was berechtigt zu dieser Haltung? Es dürfte der Ansatz der anglikanisch-katholischen Kommission im vorliegenden Fragenbereich sein, der es ermöglicht hat, trotz der noch bleibenden Unterschiede von bedeutsamen Konver-

genzen zu sprechen. *Sie hat das Thema des Papstamtes in einem umgreifenderen Zusammenhang behandelt.* Dadurch konnte sie sich nicht nur schrittweise an die überkommenen Kontroverspunkte herantasten und diese in einer breiteren Perspektive sehen, sondern sie konnte auch zunächst ein großes Feld an Übereinstimmungen abstecken, bevor die verbleibenden Schwierigkeiten angesprochen wurden. Dieses Feld an Übereinstimmungen umfaßt die systematischen Erwägungen zur Autorität in der Kirche und die Beschreibung der Strukturelemente, die zur Verwirklichung dieser Autorität in der Kirche notwendig sind. Zu diesen Strukturelementen gehört auch der besondere episkopale Dienst eines Primats für eine bestimmte Region, den es in der anglikanischen wie in der römisch-katholischen Tradition, aber auch in anderen christlichen Traditionen bereits gibt, und der episkopale Dienst eines universalen Primats für die Zeit, wenn zwischen der Anglikanischen Gemeinschaft und der römisch-katholischen Kirche wieder volle Gemeinschaft besteht. Man wird sagen können, daß damit trotz der im abschließenden Teil des Textes gemachten Einschränkungen ein weitreichender Konsensus in der Autoritäts- und Primatsfrage erreicht worden ist.

In der *Frage der Unfehlbarkeit* ist die Kommission längst nicht so weit gekommen, konnte es vielleicht auch nicht. Die vom Heiligen Geist der Kirche geschenkte Bewahrung vor Irrtümern in bestimmten Entscheidungen ökumenischer Konzilien wie auch die geschichtlich gewachsene besondere Lehrautorität des Römischen Stuhles werden anerkannt. Weiter reicht der Konsensus hier nicht, das machen auch die abschließend angeführten Probleme deutlich. Die Frage der päpstlichen Unfehlbarkeit hat insgesamt in der Gedankenführung der gemeinsamen Erklärung eine Randstellung erhalten. Man könnte dies vielleicht so erklären, daß für eine zukünftige Gemeinschaft beider Traditionen eine volle Übereinstimmung an diesem Punkte nicht für notwendig erachtet wird, da die Gemeinschaft der Anglikanischen Kirche mit dem Römischen Stuhl bestimmte Modifizierungen sowohl voraussetzen als einschließen würde. Hierzu könnte z. B. eine nur bedingte Anerkennung der päpstlichen Lehrautorität für die Anglikanische Gemeinschaft gehören. Daß darüber hinaus zur Ermöglichung solcher Gemeinschaft Modifizierungen im Blick auf den Status quo des Verständnisses und der Praxis des Papstamtes überhaupt notwendig sein werden, zugleich auch Veränderungen in der Anglikanischen Gemeinschaft, bringt das Vorwort der beiden Vorsitzenden deutlich zum Ausdruck.

Es wird von der Aufnahme der gemeinsamen Erklärung in den Kirchen und von den Entscheidungen der kirchenleitenden Gremien abhängen, ob die im vorliegenden Text anvisierten Zwischenschritte auf dem Wege zur vollen Gemeinschaft zwischen Anglikanern und römischen Katholiken verwirklicht werden können. Hier könnte ein ökumenischer Durchbruch geschehen, der auch für die anderen Kirchen und deren Verhältnis zur römisch-katholischen Kirche noch nicht zu übersehende Folgen haben könnte.

Günther Gassmann